
Name, Vorname

_____, den _____

Anschrift

An die
Samtgemeinde Heeseberg
Fachbereich Finanzen
Helmstedter Straße 17
38381 Jerxheim

Frist zur Einreichung gemäß Satzung
Bis zum 15.02. des Folgejahres,
für 2016 = 15.02.2017

Betr.: Mitteilung über Wassermengen, die auf dem Grundstück gewonnen und der Kanalisation
zugeführt worden sind

Grundstück: _____

Kassenzeichen. _____

Bezug: § 3 Abs. 2 b und 4 der Satzung der SG Heeseberg über die Erhebung von Gebühren und
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung

Für das Jahr 2016 sind folgende Mengen zu den Abwassergebühren hinzuzurechnen:

_____ cbm

Nachweis: Zwischenzähler-Nr. _____ alter Stand: 31.12.2015 _____ cbm
geeicht bis: _____ neuer Stand: 31.12.2016 _____ cbm

Erklärung, für welchen Zweck das Wasser verwendet wurde: _____

Unterschrift

Auszug aus der Satzung (§ 3):

- (1) Die Schmutzwassergebühren werden nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die jeweilige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
...
b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
c) die auf dem Grundstück in einer Niederschlagswassersammelanlage gesammelte und der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Niederschlagswassermenge.
-
(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 b) und 2 c) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis zum 15.02. des Folgejahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler (Einleitzähler) nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch ein fachkundiges Installateur-unternehmen frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert einbauen und verplomben lassen muss. Der fachgerechte Einbau ist der Samtgemeinde nachzuweisen. Der Einleitzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und ist alle sechs Jahre neu zu eichen. Der Einleitzähler ist bei der Samtgemeinde zu beantragen und wird jährlich kontrolliert und abgelesen. Für die Genehmigung des Einleitzählers werden nach der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Verwaltungsgebühren in Höhe von 15,00 € erhoben.